

Reisebedingungen zu Pauschal- und Reiseleistungsangeboten

Sehr geehrte Gruppenauftraggeber und Reisende,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Gruppenauftraggeber und der **Stadt und Land Reisen GmbH**, nachfolgend „SuL“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Gruppenauftraggebers

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen kann, bekundet der Gruppenauftraggeber Interesse über eine Gruppenpauschalreise aufgrund der ausgefüllten und genannten Leistungsdaten.

Infolgedessen übermittelt SuL dem Gruppenauftraggeber ein unverbindliches Angebot mit der Aufforderung, innerhalb der im Dokument genannten Frist, zu bestätigen, dass dieses Angebot verbindlich ausgestellt werden soll. Erst nach Zusenden dieser Bestätigung (bei E-Mails durch Übermittlung des unterzeichneten unverb. Angebots) erhält der Gruppenauftraggeber eine Buchungsbestätigung. Der Vertragsschluss kommt sodann mit der Buchungsbestätigung zustande.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von SuL vom Inhalt des Angebots ab, so liegt ein neues unverb. Angebot von SuL vor.

Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit SuL bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Gruppenauftraggeber innerhalb der Bindungsfrist SuL die Annahme durch ausdrückliche Erklärung erklärt.

c) Erfolgt keine fristgerechte Gegenzeichnung des Vertrags durch den Gruppenauftraggeber, kommt kein Vertragsschluss zustande und die unter Vorbehalt übersandte Buchungsbestätigung wird gegenstandslos.

d) Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenauftraggeber grundsätzlich im eigenen Namen auch hinsichtlich der in der Anmeldung genannten Teilnehmer soweit nicht anders vereinbart. Ist der Gruppenauftraggeber Lehrer:in einer öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung, handelt er, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Repräsentant und bevollmächtigter Vertreter des jeweiligen Bildungsträgers.

e) Die Teilnehmer als Mitglieder der Gruppe hingegen, haben lediglich die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Reise- und Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern. **(Bitte beachten Sie die Regelungen in 1.1. j) und k))**

f) Die von SuL gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

g) Bei Pauschalreisebuchungen wird eine obligatorische Reiseversicherung vermittelt. Diese Reiseversicherung wird zugunsten aller

Teilnehmer abgeschlossen und beinhaltet eine Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung inklusive Lehrer-Ausfall-Risiko, Reisekranken-Versicherung, Reiseunfall-Versicherung, Reisehaftpflicht-Versicherung, Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland.

h) Der Gruppenauftraggeber hat spätestens 4 Monate vor Reiseantritt die genaue Teilnehmerzahl der SuL mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf Nachfrage von SuL gewährt werden.

i) Die Daten der Teilnehmer der Gruppenreise sind in die entsprechende Liste einzutragen, welche SuL mit der Buchungsbestätigung mitschickt. Diese Daten sind spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt bei SuL einzureichen. Eine Fristverlängerung kann auf Nachfrage von SuL gewährt werden.

Übermittelt der Gruppenauftraggeber die entsprechenden Daten nicht, behält sich SuL ein entsprechendes Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 11 vor. Die erforderlichen Daten müssen insbesondere den vollständigen Namen (vor- und Nachnamen), das Geburtsjahr und das Geschlecht des Gruppenteilnehmers (Schüler:innen) enthalten.

Diese werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwendet.

1.2. Für telefonische Buchungen von Reiseleistungen gilt:

SuL nimmt telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Gruppenauftraggebers entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. Im Übrigen erfolgen die Vertragserklärungen der Parteien und ggf. der Vertragsschluss nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 1.1.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Gruppenauftraggeber wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von SuL erläutert.

b) Dem Gruppenauftraggeber steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertrags-sprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von SuL im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Gruppenauftraggeber darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Gruppenauftraggeber SuL den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Gruppenauftraggeber drei Werk-tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Gruppenauftraggeber wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Gruppenauftraggebers auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seinen Buchungsangaben. SuL ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Gruppenauftraggebers anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von SuL beim Gruppenauftraggeber zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Gruppenauftraggebers durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Gruppenauftraggeber am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Gruppenauftraggeber die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Gruppenauftraggeber diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. SuL wird dem Gruppenauftraggeber zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.3. Die von SuL jeweils ausgestellte Reisebestätigung entspricht den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt und wird auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Gruppenauftraggeber ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermittelt, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.4. SuL weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 8). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.5. SuL bietet im Rahmen der Buchung optional Voucher/Gutscheine für touristische Leistungen, wie den Besuch von Theatern/Bühnen, Museen, Stadtrundfahrten oder die Berlin WelcomeCard (BWC). Diese werden bei Buchung Teil der Pauschalreise. SuL gibt diese Voucher/Gutscheine im Namen und für Rechnung des jeweiligen Veranstalters/Leistungssträgers aus. Für eine reibungslose Abwicklung mit dem Leistungssträger kann es nötig sein, dass Ihre Kontaktdaten für Buchungs- und Zeitabstimmungsabsprachen an diesen weitergeben werden.

2. Sonderregelung für die maximale Reduzierung der Teilnehmerzahl

2.1. Bei Reduzierungen der Teilnehmerzahl im Rahmen von geschlossenen Gruppenpauschalreisebuchungen können Stornokosten in Bezug auf jeden reduzierten Teilnehmer ausgelöst werden. Werden ein oder mehrere Reduzierungen vorgenommen und wirkt sich dies auf den zu zahlenden Betrag aus, wird SuL eine entsprechende neue Rechnung an den Gruppenauftraggeber senden.

2.2. Wahlweise steht es dem Gruppenauftraggeber in diesem Fall frei, von der Gruppenbuchung insgesamt zurückzutreten, wodurch wiederum Stornokosten nach Maßgabe der Regelungen nachstehender Ziffer 9 entstehen können.

3. Bezahlung

3.1. SuL und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Gruppenauftraggeber der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall abweichend vereinbart, gilt: Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 11 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.3. Leistet der Gruppenauftraggeber die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl SuL zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gruppenauftraggebers besteht, so ist SuL berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Gruppenauftraggeber mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SuL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind SuL vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. SuL ist verpflichtet, den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Gruppenauftraggebers, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Gruppenauftraggeber berechtigt, innerhalb einer von SuL gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich

vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Gruppenauftraggeber nicht innerhalb der von SuL gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte SuL für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Gruppenauftraggeber der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. SuL behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafenabgaben, oder
- Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern SuL den Gruppenauftraggebern in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 5.1.a) kann SuL den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SuL vom Gruppenauftraggebern den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von SuL anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der Sitzplätze der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann SuL vom Gruppenauftraggebern verlangen.
- Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 5.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 5.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SuL verteuert hat.

5.4. SuL ist verpflichtet, dem Gruppenauftraggeber auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für SuL führt. Hat der Gruppenauftraggeber mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von SuL zu erstatten. SuL darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die SuL tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. SuL hat dem Gruppenauftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Gruppenauftraggeber zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Gruppenauftraggeber berechtigt, innerhalb einer von SuL gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Gruppenauftraggeber nicht innerhalb der von SuL gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber SuL den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Gültigkeit der DB Gruppe Touristik Fahrkarten

6.1. Sitzplätze in reservierbaren Zügen sind in der Regel Bestandteil der Pauschalreise.

6.2. Gruppenauftraggeber, die eine Pauschalreise über Stadt und Land Reisen buchen, erhalten für die Hin- und Rückfahrt sogenannte Touristik-Fahrkarten. Diese ermöglichen Reisen mit der jeweils im Buchungsprozess gewählten Zugbindung und gelten auf folgenden fahrplanmäßigen Regelzügen der DB:

- Intercity Express (ICE)
- ICE Sprinter
- ECE, TGV, railjet express und railjet
- Intercity/Eurocity (IC/EC)
- Interregio Express (IRE)
- Regional Express (RE)
- Regionalbahn (RB)
- IC Bus
- S-Bahn
- Ausgewählte Nichtbundeseigene Bahnen (NE-Bahnen) Liste der NE-Bahnen

6.3. Für alle Gruppentickets gilt eine feste Zugbindung mit Ausnahme des Nahverkehrs. Die gebuchten Tickets sind jeweils nur am Anreise-, Abreisetag für die gebuchte Strecke und die gewählte Zugverbindung gültig.

6.4. Die Zugtickets und die Buchungsbestätigung für die gebuchte Pauschalreise ist auf Verlangen des Beförderers im Zug vorzuweisen. Die Stadt und Land Reisen weist ausdrücklich darauf hin, dass für Kosten, die dem Gruppenauftraggeber aus der Nutzung anderer Fahrgastbeförderer bzw. im Falle der Buchung eines Tickets im Spartarif anderer als der gebuchten Züge entstehen, keine Erstattung erfolgen kann.

7. Inanspruchnahme von Leistungen (An- und Abreise)

7.1. Die Anreise der Gruppe hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

7.2. Für spätere Anreisen gilt:

- Der Gruppenauftraggeber ist verpflichtet dem Gastgeber spätestens bis 18:00 Uhr oder zum vereinbarten Anreisezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchten Reiseleistungen bei mehrtägigen Reiseprogrammen erst an einem Folgetag in Anspruch nehmen will.
- Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, wird von einer Nichtanreise ausgegangen und es gelten die Regelungen nachstehender Ziffer 8.
- Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung, und der Gruppenauftraggeber nimmt aufgrund verspäteter Anreise Reiseleistungen nicht oder nicht vollständig in Anspruch, gelten insoweit ebenfalls die Regelungen nachstehender Ziffer 10.

7.3. Die Freimachung der Unterkunft des Gruppenauftraggebers bzw. der Gruppe hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 10:00 Uhr des Abreisetages zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann SuL eine entsprechende

Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SuL vorbehalten. Ein Anspruch der Nutzungen der Einrichtungen nach 10:00 Uhr des Abreisetages besteht nur im Falle eines diesbezüglichen allgemeinen Hinweises oder einer im Einzelfall getroffenen Vereinbarung.

7.4. Bei Buchung mit Halbpension, Vollpension oder all inclusive beginnt die Verpflegungsleistung mit dem Abendessen am Anreisetag und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Ausnahmen werden im Einzelfall vereinbart und in der Reisebestätigung mitgeteilt.

8. Rücktritt durch den Gruppenauftraggeber vor Reisebeginn/Stornokosten

8.1. Der Gruppenauftraggeber kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SuL unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Gruppenauftraggeber wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

8.2. Tritt der Gruppenauftraggeber vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SuL den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SuL eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. SuL kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

8.3. SuL hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel auf Basis des Reisepreises pro stornierten Teilnehmer berechnet:

a) Vollstorno

- **Ab 4 Monaten vor Reiseantritt 20%**
- **Ab 2 Monaten vor Reiseantritt 30%**
- **Ab 1 Monat vor Reiseantritt 50%**
- **Ab 14 Tage vor Reiseantritt 80%**
- **Ab 7 Tage vor Reiseantritt 90%**

b) Zusatzleistungstickets: Die Rückgabe und Stornierung von bereits ausgestellten Zusatzleistungstickets aus dem Bereich Musical-, Show- und Theatertickets sind ausgeschlossen, weil der Vertrag für die Erbringung dieser Leistung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Insofern wird mit jeder Gruppenauftraggeberseitigen Stornierung, die nach Ausstellung der zur Reisebuchung zugehörigen Zusatzleistungstickets erfolgt, jedenfalls 100% des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Zusatzleistungsticketpreisaufwands berechnet. Für sonstige Zusatzleistungstickets (wie bspw. Museumstickets) gelten die Stornobedingungen unter Ziffer 8.3 a).

8.4. Dem Gruppenauftraggeber bleibt es in jedem Fall unbenommen, SuL nachzuweisen, dass SuL überhaupt kein oder ein wesentlich niedri-

gerer Schaden entstanden ist als die von SuL geforderte Entschädigungspauschale.

8.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 8.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit SuL nachweist, dass SuL wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziff. 8.3. In diesem Fall ist SuL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

8.6. Ist SuL infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. (5) BGB unberührt.

8.7. Das gesetzliche Recht des Gruppenauftraggebers, gemäß § 651 e BGB von SuL durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie SuL 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

8.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ist inklusive. Wird eine solche Versicherung nicht gewünscht, ist dies explizit bei Vertragsschluss in Textform mitzuteilen.

9. Umbuchungen

9.1. Ein Anspruch des Gruppenauftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil SuL keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Gruppenauftraggeber gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Gruppenauftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann SuL bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Gruppenauftraggeber pro von der Umbuchung betroffenen Person erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 8. 25 € pro betroffene Person.

9.2. Umbuchungswünsche des Gruppenauftraggebers, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 8 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

9.3. Der Gruppenauftraggeber kann gem. § 651e BGB innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie SuL nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. SuL kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Gruppenauftraggeber SuL als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Dem Gruppenauftraggeber bleibt der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung SuL bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. SuL wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

11. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

11.1. SuL kann bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (**10 Pax**) nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von SuL beim Gruppenauftraggeber muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b)** SuL hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c)** SuL ist verpflichtet, dem Gruppenauftraggeber gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

Ein Rücktritt von SuL später als 31 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

11.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Gruppenauftraggeber auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 8.6 gilt entsprechend.

12. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

12.1. SuL kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gruppenauftraggeber ungeachtet einer Abmahnung von SuL nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von SuL beruht.

12.2. Kündigt SuL, so behält SuL den Anspruch auf den Reisepreis; SuL muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die SuL aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

13. Obliegenheiten des Gruppenauftraggebers

13.1. Reiseunterlagen

Der Gruppenauftraggeber hat SuL oder seinen Reisevermittler, über den er die Reiseleistung gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Bahntickets, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von SuL mitgeteilten Frist erhält.

13.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a)** Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Gruppenauftraggeber Abhilfe verlangen.
- b)** Soweit SuL infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Gruppenauftraggeber weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen
- c)** Der Gruppenauftraggeber ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von SuL vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von SuL vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an SuL unter der mitgeteilten Kontaktstelle von SuL zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des

Vertreters von SuL bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Gruppenauftraggeber kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Reiseleistung gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von SuL ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

13.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Gruppenauftraggeber den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er SuL zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von SuL verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

13.4. Für die allgemeinen Verhaltenspflichten des Gruppenauftraggebers bzw. der Gruppe während der Bahnfahrt gelten die „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr)“, die „Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG“, die „Bedingungen für die Nutzung der IC Busse (IC Bus)“ und die „Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und BahnCards (Internet)“ jeweils in Verbindung mit den „Richtlinien für Bahn-Pauschalreisen im internationalen Verkehr“. Hat der Gruppenauftraggeber eine Reise ins europäische Ausland gebucht, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der ausländischen Bahn: Österreichische Bundesbahn, Schweizerische Bundesbahn, Tschechische Bahn, Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, Nederlandse Spoorwegen, Trenitalia.

14. Beschränkung der Haftung

14.1. Die vertragliche Haftung von SuL für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

14.2. SuL haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von SuL sind und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

SuL haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von SuL ursächlich geworden ist.

14.3. Die SuL haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne ihre Kenntnis vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen der SuL angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere,

- a)** nicht im Leistungsumfang der SuL enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.
- b)** von der SuL auf Wunsch des Gruppenauftraggebers zusätzlich vermittelten Reiseleiter.

14.4. SuL haftet nicht für mit ihr nicht vereinbarten, vom Gruppenauftraggeber oder einem eigenen Reiseleiter der Gruppe vor oder wäh-

rend der Reise veranlasste oder vorgenommene Änderungen oder Kürzungen der Reiseleistungen in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, Weisungen an eigene Reiseleiter oder Gästeführer der SuL, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern sowie für Auskünfte und Zusicherungen des Gruppenauftraggebers.

14.5. Soweit für die Haftung der SuL gegenüber dem Gruppenteilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und der SuL vereinbarte Reisepreis pro Gruppenteilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Gruppenteilnehmer erhoben wurden.

14.6. Bei Zugverspätungen am Zielbahnhof von mindestens 60 Minuten wird die Deutsche Bahn eine Entschädigung als Gutschein oder Geldbetrag an den Gruppenauftraggeber auskehren. Dazu erhält der Gruppenauftraggeber eine Bestätigung der Verspätung auf einem Fahrgastrechtheformular im Zug oder beim DB Service Personal, welches der Gruppenauftraggeber zusammen mit seiner Originalfahrkarte in einem DB-Reisezentrum abgibt. Etwaig weitergehende Rechte des Gruppenauftraggebers aus § 651i BGB bleiben hierdurch unberührt.

15. Vermittelte Reiseversicherungen

Reiseversicherungen werden im Status eines erlaubnisfreien Annexvermittlers gem. § 34 d Abs. 8 Nr. 1 GewO vermittelt. Dahingehende Beschwerden sind an folgende Stelle zu richten:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

16. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Gruppenauftraggeber gegenüber SuL geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Die in §651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Soweit sich der Vertrag auf eine einzelne Reiseleistung bezieht und der Gruppenauftraggeber durch die Anwendung des Pauschalreiserechts und diese Bedingungen rechtlich benachteiligt sein sollte, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gastaufnahmerechts (Miet- und Dienstleistungsrecht) bzw. die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1. SuL wird den Gruppenauftraggebern über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

17.2. Der Gruppenauftraggeber ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Gruppenauftraggebers. Dies gilt nicht, wenn SuL nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

17.3. SuL haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Gruppenauftraggeber SuL mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SuL eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

18. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

18.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

18.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

18.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Gruppenauftraggebers aus § 651i BGB unberührt.

19. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung

19.1. SuL weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass SuL nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für SuL verpflichtend würde, informiert SuL die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form. SuL weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

19.2. Für Gruppenauftraggeber, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gruppenauftraggeber und SuL die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Gruppenauftraggeber können SuL ausschließlich an deren Sitz verklagen.

19.3. Für Klagen von SuL gegen den Gruppenauftraggeber, bzw. Vertragspartner des Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von SuL vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw - [Noll](#) | [Hütten](#) | [Dukic Rechtsanwälte](#), München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:
Stadt und Land Reisen GmbH
Geschäftsführer: Burkhard Kieker
Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
Tel. 030 / 25 00 23 66
E-Mail: db-klassenfahrten@bahnhit.de
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 151950 B
Umsatzsteuer-ID gemäß § 27 a UStG: DE290735240